

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 94 (1997)
Heft: 1

Artikel: AHV-/IV Renten steigen : an Lohn- und Preisentwicklung angepasst
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV-/IV-Renten steigen

An Lohn- und Preisentwicklung angepasst

Die Leistungen der AHV und der Invalidenversicherung wurden auf den 1. Januar 1997 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst und um 2,58 Prozent erhöht.

Die ordentliche Minimalrente wird von 970 Franken auf 995 Franken monatlich erhöht, die Maximalrente von 1'940 Franken auf 1'990 Franken monatlich. Die Hilflosenentschädigung steigt bei leichter Hilflosigkeit von 194 auf 199 Franken, bei mittlerer Hilflosigkeit von 485 auf 498 Franken und bei schwerer Hilflosigkeit von 776 auf 796 Franken. Alle Leistungen der AHV und IV, die in Abhängigkeit von der minimalen Altersrente berechnet werden, erfahren eine entsprechende Anpassung. Auch die Einkommensgrenzen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden erhöht, und zwar für alleinstehende Personen auf 17'090 Franken, für Ehepaare auf 25'635 Franken und für Waisen auf 8'545 Franken.

Nach der geltenden Gesetzgebung sind die AHV-Renten je hälftig entsprechend der Entwicklung des Lohnindex und des Konsumentenpreisindex anzupassen. Bei der Festlegung des Anpassungssatzes für 1997 hat der Bundesrat folglich die Entwicklung der Preise als auch der Löhne seit der letzten Anpassung von 1995 berücksichtigt. Die Löhne sind 1995 um 1,3 Prozent angestiegen, während sich das Preisniveau um 1,9 Prozent erhöht hat. Für 1996 wird

eine Erhöhung bei den Löhnen von 1,2 Prozent, bei den Preisen von 0,6 Prozent zugrunde gelegt.

Die Leistungsanpassungen führen zu jährlichen Mehrkosten von 650 Mio. Franken für die AHV und von 110 Mio. Franken für die IV. Der Bund wird um 152 Mio. Franken höher belastet. Nebst den Leistungsanpassungen hat der Bundesrat verschiedene Änderungen in den Verordnungen zur AHV (AHVV), zur IV (IVV) sowie in der Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern und Ausländerinnen an die AHV bezahlten Beiträge (RV) beschlossen:

- *Verordnung über die AHV:* Zur Verbesserung des sozialen Schutzes und im Interesse der Gleichbehandlung aller Betroffenen werden Asylbewerber und -bewerberinnen ohne Erwerbstätigkeit inskünftig sechs Monate nach Einreichung des Asylgesuches der Versicherung unterstellt und sind dann beitragspflichtig.
- *Verordnung über die IV:* der Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige wurde im Zuge der Anpassung der AHV-/IV-Renten ebenfalls heraufgesetzt.
- *Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge (RV):* Ein Rückvergütungsanspruch kann neu auch von einem Gemeinwesen geltend gemacht werden, sofern die Beiträge von diesem entrichtet wurden. pd